

Satzung des Freundeskreises der Anton – Schule Ingolstadt e. V.

vom 28.11.2014 in der geänderten Fassung vom 29.01.2015



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Freundeskreis der Anton – Grundschule Ingolstadt „. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V. – eingetragener Verein.
Er ist der Zusammenschluss von Freunden und Förderern, die sich der Anton – Grundschule verbunden fühlen.
2. Der Verein hat seinen Sitz an der Grundschule der Münchener Strasse, Münchenerstr. 65, 85051 Ingolstadt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Aufgaben / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die zusätzliche Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Anton – Grundschule Ingolstadt.

Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Vereinsbeiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.

Die so erzielten Gelder dienen beispielsweise der Anschaffung von Schulausstattung - soweit der Träger nicht zu seiner Anschaffung verpflichtet ist - der Unterstützung bei Spiel- und Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Schachveranstaltungen, Autorenlesungen oder

Aufklärungsveranstaltungen sowie der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in finanzieller Notlage i.S.v. § 53 der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Freundeskreis der Anton – Grundschule Ingolstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder bei dem Wegfall des Zwecks keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Bei unterjähriger Kündigung verbleibt es bei der Beitragspflicht für das jeweilige Geschäftsjahr bzw. besteht kein Anspruch auf – anteilige – Rückerstattung eines Jahresbeitrags.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die 2/3 – Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens 31. März auf das Konto des Vereins zu überweisen. Alternativ kann das Mitglied die jährliche Abbuchung im Lastschriftverfahren wählen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand : Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu zwei Beisitzern, die überwiegend beratend und unterstützend organisatorisch tätig werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in der Regel gemeinsam durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, im Übrigen gelten die Regelungen des § 26 BGB.
3. Aus Praktikabilitätsgründen dürfen die üblichen Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren etc. vom Schatzmeister getätigt werden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Schatzmeister schließt die Buchführung des jeweiligen Schul- und Geschäftsjahres bis spätestens Mitte September ab, so dass ab diesem Zeitpunkt die jährliche Kassenprüfung stattfinden kann.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben :

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Mittelverwendung gem. § 11 der Satzung

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Namen der Teilnehmer sowie des Sitzungsleiters, der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung der vier bis sechs Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers: die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn es wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt. Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung : ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins :
Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.
Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters entscheidend.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr in der Regel Mitte bis Ende Oktober statt.
Sie wird vom Vorstand entweder schriftlich durch einfachen Brief oder per e-mail oder per Ankündigung auf der Homepage der Grundschule an der Münchener – Str.65, Ingolstadt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung beider von einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter geleitet.
Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Abstimmung muss schriftlich

durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Es gilt einfache Stimmenmehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheiten vor.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4. Über den Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Geschäftsjahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, während und nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres zu erfolgen, jedenfalls aber immer innerhalb der vier Wochen Mitte September bis Mitte Oktober, also vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der sodann Bericht erstattet wird.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Mittelverwendung

1. Bei der Bewilligung von Ausgaben ist in der Regel darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schülerinnen und Schülern im Laufe ihrer Schulzeit zugutekommen.
2. Anträge auf Zuwendungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden.

3. Antragsberechtigt sind der Rektor, der Konrektor, die Lehrer, der Elternbeirat sowie alle Vereinsmitglieder.
4. Beschlüsse über laufend wiederkehrende Ausgaben dürfen nur für längstens ein Schuljahr gefasst werden.
5. Alle Ausgabenbeschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Eine Kopie des Protokolls ist den jeweiligen Abrechnungsunterlagen beizufügen.
6. Die Ausgaben des Vorstands und des Schatzmeisters zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Bankgebühren, Porto, Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen oder ähnliches werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- und Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gem. § 8 Ziffer 1 erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen allein vertretungsberechtigten Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Anton - Grundschule an der Münchenerstrasse zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch den Vorstand durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.